

# NACHRICHTENDIENST

DES  
DEUTSCHEN VEREINS FÜR ÖFFENTLICHE UND PRIVATE FÜRSORGE

Herausgeber: **Professor Dr. W. Polligkeit**

Vorsitzender des Deutschen Vereins für öffentliche u. private Fürsorge.

**Bezugspreis:**

Mitglieder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge erhalten 1 Exemplar unentgeltlich, weitere Hefte im Dauerbezug f. RM 5 jährlich, Einzelnummern zu RM 0.50. An Nichtmitglieder werden nur Einzelnummern zum Preise von RM 2.— abgegeben.



**Bezugsbedingungen:**

Erscheint monatlich einmal. Lieferung erfolgt nur an Mitglieder. Bestellungen bei der Geschäftsstelle. Schluß der Anzeigenannahme 20. jeden Monats. Reklamationen wegen unregelmäßiger Lieferung sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:  
Frankfurt am Main, Stiftstrasse 30.

Fernsprecher: Hansa Sammel-Nr. 20827.  
Postscheckkonto: Frankfurt a. M. 46786.

Nr. 4/5

April/Mai 1933

XIV. Jahrgang

**Inhalt:**

Mitteilungen des Vorstandes.	Seite	Rechtliche und organisatorische Grundlagen für die Verfassung der Jugendämter	Seite
An die Mitglieder unseres Vereins .....	66	Verstärkung des Jugendschutzes vor unsittlichen Einflüssen	87
Das Fürsorgewesen im Aufbauprogramm der Reichsregierung .....	66	Zur Frage eines ausreichenden Schutzes der Arbeit und Ausbildung der Jugendlichen .....	88
<b>Allgemeine Fragen des Fürsorgewesens.</b>		Die Betreuung arbeitsloser Jugend nach der Statistik der Reichsanstalt .....	90
Die Bedeutung des neuen Staatsrechts für das Fürsorgewesen .....	71	(Siehe ferner unter „Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsfürsorge“)	
Bestand und Erschütterung der Familie in der Gegenwart .....	71	<b>Gesundheitsfürsorge und Gesundheitsschutz.</b>	
Deutsch-österreichische Rechtsannäherung auf dem Gebiet des Fürsorgerechts .....	73	Neue Richtlinien zur Organisation der Krebsbekämpfung	91

Manfred Kappeler

## Kontinuitäten der Fürsorge

Der „Nachrichtendienst des

Deutschen Vereins“ 1932–1946



Manfred Kappeler

# Kontinuitäten der Fürsorge

Der „Nachrichtendienst des Deutschen Vereins“  
1932–1946

Unterstützt durch



Sonderdrucke und Sonderveröffentlichungen (SD 59)

Verlag des Deutschen Vereins  
für öffentliche und private Fürsorge e.V.  
Michaelkirchstraße 17/18, 10179 Berlin  
[www.deutscher-verein.de](http://www.deutscher-verein.de)

Auslieferung über den Lambertus-Verlag:  
[www.lambertus.de](http://www.lambertus.de)

Druck:  
Stückle Druck und Verlag, Ettenheim

Printed in Germany 2020  
ISBN 978-3-7841-3328-7  
ISBN E-Book 978-3-7841-3329-4

Veröffentlicht mit Förderung durch das Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

## **Inhalt**

<b>Eine notwendige Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
<b>2. Die Zerstörung der Weimarer Republik</b>	<b>8</b>
<b>3. Der NDV im Jahre 1932: Wirkungen der Massenarbeitslosigkeit auf die Wohlfahrtspflege</b>	<b>10</b>
<b>4. Zustimmung und Übereinstimmung: der NDV im Jahre 1933</b>	<b>25</b>
<b>5. Die Stellung der Wohlfahrtspflege im NS-Staat</b>	<b>38</b>
<b>6. Eugenik – Erbbiologie – Rassenhygiene: Ein Hauptthema im NDV des Jahres 1933</b>	<b>52</b>
<b>7. Die Beteiligung der Wohlfahrtspflege an Kontrolle, Unterdrückung, Ausgrenzung und Vernichtung im Spiegel des NDV 1934–1944</b>	<b>89</b>
<b>8. Die „Kriegswohlfahrtspflege“ im Spiegel des NDV von 1939–1944</b>	<b>107</b>
<b>9. Die Wohlfahrtspflege nach dem Ende des NS-Regimes</b>	<b>142</b>
<b>10. Kontinuitäten der Fürsorge im Spiegel der „Rundbriefe“ 1946</b>	<b>157</b>
<b>Schlussbemerkung</b>	<b>167</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>170</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>172</b>
<b>Der Autor</b>	<b>176</b>



## Eine notwendige Vorbemerkung

Es geht in diesem Buch um die Zustimmung von Repräsentant/innen der Wohlfahrtspflege/Fürsorge zur sozialrassistischen<sup>1</sup> Bevölkerungspolitik des Nationalsozialismus, um die Übereinstimmung mit den vom NS-Staat zur Realisierung dieser Politik durchgeführten „Maßnahmen“ und um die praktische Beteiligung an dieser Durchführung. Die Darstellung dieser mittlerweile fast 90 Jahre zurückliegenden Vorgänge impliziert eine kritische Beurteilung des Denkens, Sprechens und Handelns der damaligen „Funktionseliten“ der Wohlfahrtspflege. Den heutigen Beurteilenden wird oft der Vorwurf der „moralischen Verurteilung“ gemacht: Sie könnten von sich ja nicht wissen, ob sie unter den „Verhältnissen“ von 1933 nicht genauso gedacht, gesprochen und gehandelt hätten. Das stimmt. Niemand, der heute die menschenverachtende Praxis des NS-Regimes verurteilt, kann wissen, ob sie/er sich nicht daran beteiligt hätte, wenn sie/er damals schon gelebt hätte. Der Vorwurf enthält eine sehr ernstzunehmende Warnung vor einer moralischen Überheblichkeit der „Nachgeborenen“ (Brecht). Die ihn erheben, gehen aber implizit davon aus, dass es nicht möglich sei, in einem historischen Rückblick das Handeln (zu dem auch das Sprechen und vor allem das Schreiben gehören) der sich im jeweiligen „Zeitgeist“ und den jeweiligen „Verhältnissen“ bewegenden Akteur/innen an heutigen ethischen Maßstäben zu messen und zu beurteilen. Dieser impliziten Annahme muss widersprochen werden, denn sie beruht auf einer Relativierung von persönlicher Verantwortung für das eigene Handeln und der Übernahme von Verantwortung gegenüber den Opfern.

## 1. Einleitung

### 1.1 Die Bedeutung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und seines „Nachrichtendienstes“ für die Wohlfahrtspflege

Der „Nachrichtendienst“ (NDV) war die Monatsschrift für die Mitglieder des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (DV), welcher sich zu Recht als die Dachorganisation der gesamten Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich verstand (zur Geschichte des Deutschen Vereins siehe ausführlich Deutscher Verein 2005; Willing 2005). Im Jahr 1928 hatte der DV 1.510 Mitglieder: „73 Regierungsbehörden in Reich und Ländern, 25 Provinzial- und Landesfürsorgeverbände (LFV), 16 Landesversicherungsanstalten, 416 Städte, 340 Landkreise,

1 Zum Begriff „sozialrassistisch“ siehe die Ausführungen in Kap. 6.1.

8 sonstige Behörden, 340 Vereine und Anstalten, 292 Einzelpersonen“ (Dünner 1929,171). Als der DV im Jahre 1930 sein 50-jähriges Jubiläum beging, war er ein „Mittelpunkt für alle in Deutschland auf dem Gebiet der öffentlichen und privaten Fürsorge hervortretenden Bestrebungen“ (ebd.) geworden. Seine Hauptaufgaben waren: „Fortgesetzte gegenseitige Aufklärung der auf diesen Gebieten tätigen Personen, Anbahnung und Beeinflussung von Reformbestrebungen, Förderung der Wissenschaft des Fürsorgewesen, Verbreitung gesunder Grundsätze in der Praxis der öffentlichen und privaten Fürsorge“ (ebd.). Über die Bearbeitung dieser „Hauptaufgaben“ wurden die Mitglieder mit inhaltlichen Beiträgen im NDV unterrichtet.

Daneben hatte die Zeitschrift aber tatsächlich die Funktion eines „Nachrichtendienstes“, der seine Bezieher (fast die ganze Auflage von 3.000 Exemplaren ging an die Mitglieder) nicht nur über alle die Wohlfahrtspflege im weitesten Sinne betreffenden Gesetze und Verordnungen aller Ebenen der staatlichen Administration und halbstaatlichen „Körperschaften des öffentlichen Rechts“ (Versicherungsanstalten, Kirchen etc.) informierte, sondern auch mit kleineren Berichten aus der Fürsorgepraxis, Hinweisen auf Fachpublikationen sowie Rezensionen von Büchern, die die NDV-Redaktion für wichtig hielt) und Fachtagungen, Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen auf dem Laufenden hielt.

Alleiniger Herausgeber des NDV war Wilhelm Polligkeit, der seit 1920 Geschäftsführer und seit 1922 zugleich Vorsitzender des DV war (siehe dazu Stein 2020). Bis zur Machtübergabe an Hitler wurden die Organe des DV demokratisch von der Mitgliedervollversammlung gewählt: Von den 150 Mitgliedern des Hauptausschusses wurde jährlich ein Drittel neu gewählt. Der Hauptausschuss wählte den 20-köpfigen Vorstand, der regelmäßig den Proporz der Mitglieder widerspiegelte, und dieser wählte den Vorsitzenden. Fachliche Stellungnahmen und Gutachten von fürsorgepolitischer Bedeutung wurden von Fachausschüssen vorbereitet, deren Mitglieder jeweils vom Vorstand gewählt wurden.

### **1.2 Materialauswahl und Schwerpunktsetzung auf den XIV. Jahrgang 1933 des NDV**

Ich hatte vor, zunächst an den NDV-Jahrgängen 1931/32 die politische Haltung des DV und die vorherrschenden Praxisprobleme der Wohlfahrtspflege in den der Machtübergabe an die Hitler-Regierung unmittelbar vorhergehenden Jahren darzustellen. Sodann wollte ich an den NDV-Jahrgängen 1933–1935 zeigen, wie sich der DV als Sprecher der Wohlfahrtspflege zur NS-Bevölkerungspolitik in den ersten Jahren des Regimes positionierte.

In den gut zweieinhalb Jahren von Februar 1933 bis September 1935 hatte das NS-Regime alle die „Gesetze“ erlassen, mit denen seine sozialrassistische Innenpolitik markiert wurde, und sofort in allen gesellschaftlichen Bereichen mit deren Umsetzung begonnen. In den folgenden Jahren bis zum Beginn der NS-Eroberungskriege am 1. September 1939 spiegeln die Beiträge im NDV die das Leben vieler Menschen bestimmende „Routine“ der NS-Bevölkerungspolitik und die Beteiligung der Wohlfahrtspflege daran. War in den ersten zwei bis drei Jahren das Verhältnis von Wohlfahrtspflege/Fürsorge zum NS-Staat ein in „Grundsatzartikeln“ abgehandeltes Hauptthema, so ging es in den dann folgenden Jahren vor allem um die bürokratische/verwaltungsmäßige Umsetzung des NS-Programms, an der die Wohlfahrtspflege fürsorgepraktisch beteiligt war. Da der anfangs festgelegte Kurs sich nicht mehr änderte, sondern nur noch exekutiert wurde was grundsätzlich beschlossen war, glaubte ich, auf die Darstellung der NDV-Beiträge in den Jahren 1936–1939 verzichten zu können. An den Beiträgen des NDV in den „Kriegsjahren“ von Herbst 1939 bis September 1944 (in diesem Monat erschien die letzte Ausgabe des NDV im „Dritten Reich“) wollte ich zeigen, wie sich der DV/die Wohlfahrtspflege zu den Eroberungskriegen des NS-Staates positionierte und wie im NDV über die Aufgaben und Funktionen der „Wohlfahrtspflege im Krieg“ berichtet wurde. Abschließend wollte ich zeigen, wie der DV/die Wohlfahrtspflege in den ersten zehn Jahren nach dem Ende des NS-Regimes mit den Verstrickungen/Beteiligungen mit und an der sozialrassistischen Politik dieses Regimes umgegangen ist.

Die genaue Durchsicht der in diesem Zeitraum erschienenen Ausgaben des NDV hat ergeben, dass das Ziel dieser Recherche, nämlich zu zeigen, wie sich der DV/die Wohlfahrtspflege zum NS-Staat positionierte bzw. wie im NDV über diese Vorgänge berichtet wurde, mit einer genauen Darstellung der „einschlägigen“ Beiträge in den Ausgaben Februar 1933 bis Januar 1934 erreicht werden kann. Da es in den Heften des XIV. Jahrgangs fast nur um das Verhältnis „Wohlfahrtspflege/Nationalsozialismus“ ging und über dieses Thema im NDV in einer in anderen zeitgenössischen Publikationen – sofern es sich nicht um „Organe“ von NS-Organisationen wie der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) – kaum zu findenden „Dichte“ geschrieben wurde, habe ich mich entschlossen, diesen Jahrgang in den Mittelpunkt meiner Untersuchung zu stellen, mit kürzeren Bezugnahmen auf die Jahre 1931/32, die Jahre 1934–1939 und auf die „Kriegsjahre“.<sup>2</sup>

---

2 Teile daraus wurden bereits in einem Artikel im NDV 2020 veröffentlicht (Kappeler 2020a).

## 2. Die Zerstörung der Weimarer Republik

Als im März 1930 die letzte sozialdemokratisch geführte Koalitionsregierung an der zunehmenden Rechtsorientierung des wichtigsten Koalitionspartners, der katholischen Zentrumspartei, zerbrach, ernannte Reichspräsident Paul von Hindenburg unter Anwendung des Art. 48 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) Heinrich Brüning, den Vorsitzenden des „Zentrums“, zum Reichskanzler. Brüning gehörte zu den Weltkriegsoffizieren, die nach der Niederlage von 1918/19 nationalistisch eingestellt blieben. Art. 48 Abs. 2 der WRV lautete:

„Der Reichspräsident kann, wenn im Deutschen Reiche die Sicherheit und Ordnung erheblich gestört oder gefährdet wird, die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen treffen, erforderlichenfalls mit Hilfe der bewaffneten Macht einschreiten. Zu diesem Zwecke darf er die in den Artikeln 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 festgesetzten Grundrechte ganz oder zum Teil außer Kraft setzen“ (Düring/Rudolf 1996, 184).

Damit setzte Hindenburg das erste der drei „Präsidialkabinette“ ein (auf Brüning folgten die monarchistisch-nationalistischen Offiziere Franz von Papen und Kurt von Schleicher), die in den Jahren 1930–1932 unter Umgehung des Parlaments und Ausschaltung demokratischer Grundrechte bei stark zunehmendem politischem Rechtskurs die Republik autokratisch überwiegend mit „Notverordnungen“ regierten. Der Historiker Hans-Ulrich Wehler schrieb, dass sich mit Hindenburgs Entscheidung die antirepublikanische Haltung „gegen den verhassten ‚Gewerkschaftsstaat‘ und die Lasten der sozialstaatlichen Politik“ mit dem Ziel durchgesetzt hatte,

„den Umbau der parlamentarischen Regierung in ein autoritäres System voranzutreiben. (...) Denn seit dem Übergang zu dem semiautoritär-bürokratischen Präsidialregime Brünings begann die Auflösung der Weimarer Republik. Seither hatte die nur notdürftig verschleierte Despotie der Trias von Reichskanzler, Reichspräsident und sachverständigen Bürokraten, welche die Notverordnungen schrieben, im Wesentlichen das Sagen“(Wehler 2003, 514).

In diesen kurzen drei Jahren wurde der Nationalsozialismus mit seiner Partei, der NSDAP, zu einer starken politischen Kraft. Nach den Wahlen im Juli 1932 hatte die NSDAP im Reichstag 230 Abgeordnete. Die Chefs der Präsidialkabi-

nette Brüning, von Papen und von Schleicher versuchten vergeblich, die NSDAP unter deren „Führer“ Adolf Hitler an ihren Regierungen zu beteiligen. Als der am 3. Dezember 1932 von Hindenburg ernannte Regierungschef von Schleicher nach nur 57 Tagen (und einem von Hitler erneut zurückgewiesenen Beteiligungsangebot) scheiterte und am 28. Januar 1933 zurücktrat, gab es im „rechten Lager“ zu Hitler keine Alternative mehr; seine Stunde und mit ihm die des Nationalsozialismus waren gekommen. In der Nacht vom 30. zum 31. Januar konnte Hitler vom Balkon der Reichskanzlei aus die ihn mit einem Fackelzug ehrenden nationalsozialistischen Formationen (SA, SS etc.) als von Hindenburg ernannter Reichskanzler, Chef des vierten Präsidialkabinetts, grüßen. Es handelte sich, wie schon in den vorangegangenen Regierungen, um eine Rechtskoalition, in der Hitler zwar die politische Linie bestimmte, aber nur zwei Nationalsozialisten mit Ministerämtern betraute: Hermann Göring und Wilhelm Frick. Das für die Wohlfahrtspflege entscheidende Innenministerium bekam Frick, der fortan einer der wichtigsten Propagandisten und Organisatoren der sozialrassistischen Bevölkerungspolitik war.

Hitler hatte seiner Ernennung allerdings nur unter der Bedingung zugestimmt, dass der erst vor einem halben Jahr gewählte Reichstag aufgelöst wurde, was Hindenburg am 1. Februar 1933 ausführte. Neuwahlen fanden am 5. März 1933 statt. Mit der „Notverordnung zum Schutze des deutschen Volkes“ vom 4. Februar 1933 eröffneten Hitler und die NSDAP einen von Gewalttaten gekennzeichneten Wahlkampf mit 69 Toten, zu dem der „Schießerlass“ Görings (der außer Minister im „Hitler-Kabinett“ auch preußischer Innenminister war) vom 17. Februar sowie die „Ernennung“ von 50.000 „Hilfspolizisten“ aus SA und SS gehörten. Als am Abend des 27. Februar ein Brandanschlag auf das Reichstagsgebäude verübt wurde (die Urheberchaft ist bis heute umstritten), kannte der Terror der Nazis gegen Linke und Liberale keine Grenzen mehr. Am nächsten Tag wurden mit einer weiteren „Notverordnung zum Schutz von Volk und Staat“ mit der Behauptung, damit einen „kommunistischen Umsturzversuch“ verhindern zu müssen, die Unterdrückungsmaßnahmen durch einen „Ausnahmestand“ verschärft, der während der NS-Herrschaft nie wieder aufgehoben wurde. Noch in der Nacht wurden viele kommunistische Reichstagsabgeordnete und Funktionsträger der KPD verhaftet, ihre Büros geschlossen. Die Presse der linken Parteien wurde verboten. Unter diesen Bedingungen erreichte die NSDAP zwar einen beachtlichen Stimmenzuwachs (bei einer Wahlbeteiligung von 88 %!), aber an der von Hitler erstrebten Reichstagsmehrheit, die er zur demokratischen Legitimierung seiner „Führerherrschaft“ haben wollte und sich in den Folgejahren auch immer wieder durch Plebiszite und Scheinwahlen (in einem ab Sommer 1933 herrschenden Ein-Parteien-System) besorgte, fehlten noch fünf Mandate.

Nach diesem Wahlerfolg wurde Joseph Goebbels als Minister ins Kabinett aufgenommen. Am 22. März stimmten mit den Abgeordneten der NSDAP – außer den Sozialdemokraten – die aller anderen im Reichstag noch verbliebenen Parteien, auch die den „politischen Katholizismus“ vertretenden des „Zentrums“ und der „Bayrischen Volkspartei“ (BVP), für das von Hitler eingebrachte „Ermächtigungsgesetz“, mit dem die in der WRV verbrieftete Gewaltenteilung abgeschafft wurde. Die Reichsregierung, nunmehr Inhaberin der gesetzgebenden Gewalt, konnte fortan jedes verfassungsändernde Gesetz beschließen. Wehler nennt dieses Gesetz eine „demoralisierende Symbiose von Terror und Pseudolegalität“:

„Dieses ‚Reichsführungsgesetz‘ ersetzte die Volkssouveränität als verfassungskonforme Legitimationsgrundlage der Weimarer Republik durch die neuartige Führersouveränität. Nicht nur der Reichstag, sondern auch das Notverordnungsrecht wurde ausgeschaltet, da Hitler jetzt von der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten unabhängig wurde und eine – dem Anschein nach legale – eigene Machtbasis gewann. Sie ermöglichte es ihm, aus eigener Vollmacht den gesamten sozialen und politischen Gruppenpluralismus innerhalb kürzester Zeit zu liquidieren“ (Wehler 2003, 607 f.).

### **3. Der NDV im Jahre 1932: Wirkungen der Massenarbeitslosigkeit auf die Wohlfahrtspflege**

Die Wohlfahrtspflege bzw. die Fürsorgeverbände hatten Anlässe genug – vor allem in den Jahren der großen Wirtschaftskrise mit ihrer Massenarbeitslosigkeit von 1929 bis 1932 –, die staatliche Sozialpolitik zu kritisieren. Die in Permanenz vom DV vorgetragene und im NDV veröffentlichte Kritik zielte zwar auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der „Wohlfahrtserwerbslosen“ und ihrer Familien, deren Elend genau und oft auch empathisch dargestellt wird, aber nicht auf die Stärkung der Rechte von Staatsbürger/innen in einem demokratisch verfassten Staat. Es finden sich im NDV keine Vorschläge zur Verteidigung der Republik gegen die immer massiver werdenden Bestrebungen der Rechten, die Weimarer Republik (WR) durch einen autoritären Staat zu ersetzen. Der DV versuchte nicht, die in der WRV verankerten Grundrechte und die Gewaltenteilung zu verteidigen, sondern stimmte in den Interpretationen des Massenelends und seinen Forderungen mit den rechten Republikgegnern überein, die alles dafür taten, die „Staats- und Gesellschaftskrise“ zu verschärfen. Das zeigen die Beiträge im NDV des XIII. Jahrgangs 1932, in dem die Massenarbeitslosigkeit und ihre

Folgen das beherrschende Thema waren. In der Rubrik „Allgemeine Fragen des Fürsorgewesens“ wurde im Januar-Heft der Leitartikel „Die Lage und Aussichten der Fürsorge im kommenden Jahr“ veröffentlicht. Einleitend wird die aktuelle Situation der Republik realistisch dargestellt:

„Man hat gesagt, 1932 sei das Jahr der Entscheidungen auf wirtschaftlichem wie auf politischem Gebiet. Tatsächlich hat die Krise eine Höhe erreicht, daß eine Steigerung kaum vorstellbar ist. Werden wir auch in der drückenden Not unseres Volkes die entscheidende Wende erleben? Aus allen Teilen des Reiches laufen Nachrichten über Betriebseinschränkungen und Stilllegungen ein. Die Zahl der Konkurse und Zwangsversteigerungen steigt. Das Heer der Arbeitslosen wächst weiter und hat Mitte Januar 1932 die Riesensumme von annähernd 6 Millionen Menschen erreicht. Auch die Kurzarbeit hat einen beträchtlichen Umfang angenommen. Die Senkung der Löhne geht in einem Tempo vor sich, welches das Zeitmaß der gleichzeitig erfolgenden Preissenkung häufig übersteigt. Werden so in steigendem Umfange immer mehr Menschen in Not gestürzt und wachsen damit die Ansprüche an die Fürsorge, so wirkt am gefährlichsten, daß die Erträge der Steuern dauernd zurückgehen und dadurch die Leistungsfähigkeit der Fürsorgeträger ernstlich in Frage gestellt wird. Die Notverordnungsgesetzgebung der letzten Jahre hat gegen die anstürmende Flut Dämme aufzurichten versucht“ (NDV 1932, 2).

Es war aber gerade die Praxis der „Präsidialkabinette“ seit 1930, am Parlament vorbei mit „Notverordnungen“ zu regieren, die maßgeblich zu der beklagten Misere beigetragen hat. Die ohnehin schwierige Lage der Arbeitslosen wurde von den rechts-konservativen Regierungen Brüning und von Papen bewusst verschärft, indem sie die staatlichen Zuschüsse für die Arbeitslosenversicherung (ALV) um mehr als die Hälfte kürzten und die Rechtsansprüche von verheirateten Frauen und Jugendlichen auf Leistungen aus der ALV ganz strichen:

„Die Diskriminierung und Marginalisierung von (...) Millionen Arbeitslosen und ihren Familien wurde bewußt in Kauf genommen, ja gesteigert, als die Individualisierung der Depressionslasten auf Kosten der Schwächsten weiterbetrieben und die Massenkaukraft noch einmal radikal abgesengt wurde. Die Gemeinden wiederum waren der Verschiebung der Nothilfekosten in ihren Zuständigkeitsbereich nicht von ferne materiell gewachsen“ (Wehler 2003, 320).

Statt in der Krise durch Umverteilungen im Staatshaushalt (für die es viele Möglichkeiten gab, z.B. die Streichung der sogenannten „Osthilfe“ für die zumeist adligen „ostelbischen“ Großgrundbesitzer, ein Geschenk Hindenburgs an seine Standesgenossen, von dem er selbst erheblich profitierte) die Unterstützung von Arbeitslosen aufzustocken, haben diese Regierungen im Einvernehmen mit mächtigen Wirtschaftskreisen durch immer neue Belastungen der noch erwerbstätigen Bevölkerung und durch Streichungen von Sozialleistungen die „bedrückende Not“ des Proletariats und der unteren Mittelschichten – und nicht „unseres Volkes“, wie es im NDV formuliert wurde – weiter verschärft. Im NDV heißt es dagegen anerkennend, die Regierung habe sich, u.a. durch „Einschränkung der Leistungen (...) stets aufs Neue bemüht, einen Ausgleich zu schaffen“, sei mit ihren „Maßnahmen“ aber von der Dynamik der aktuellen Entwicklung und deren Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt überrollt worden.

Im Januar 1932 wird im NDV der „Hauptübelstand“ für die „fortschreitende Verschlechterung der Leistungen in der öffentlichen Fürsorge“ in der Verschleppung einer „Reform der gesamten Arbeitslosenunterstützung“ gesehen, die von der Wohlfahrtspflege seit Beginn der Massenarbeitslosigkeit gefordert wurde. Dabei ging es hauptsächlich um die Funktion und die „Maßnahmen“ der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (RAA) zur Bekämpfung der Folgen der Arbeitslosigkeit. Die RAA wurde Ende 1927, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsvermittlung (AVAVG) am 1. Oktober 1927, eingerichtet. Dieses Gesetz ergänzte die Reichsversicherungsordnung (RVO) von 1924, mit der die in der WRV verankerte sozialstaatliche Verpflichtung praktisch wurde, um einen Schutz gegen die Auswirkungen kapitalistischer Wirtschaftskrisen. So begrenzt dieser Schutz auch war, wurde er im AVAVG doch grundsätzlich anerkannt. Der durch die Arbeitslosenversicherung in der RAA in der kurzen Zeit von zwei Jahren (bis zur Weltwirtschaftskrise) gebildete Fonds reichte nicht annähernd für die Millionen Arbeitsloser in den Jahren 1929–1932 und entsprach nicht den sozialpolitischen Ansprüchen des Gesetzes, das vor allem von der Sozialdemokratie im Verein mit den Gewerkschaften im Reichstag durchgesetzt worden war. Das zeigte sich schon bald, als mit der wachsenden Arbeitslosigkeit ab Ende 1929 die Zahl der Beitragszahler/innen rapide sank, die der auf Arbeitslosenunterstützung (Alu) angewiesenen aber ebenso rapide anstieg. Anspruch auf Alu für längstens 26 Wochen hatten Arbeiter und Angestellte, die mindestens zwei Jahre mit einer 52-Stunden-Woche zusammenhängend gearbeitet hatten. Nach Ablauf der 26 Wochen konnten Arbeitslose ab dem 21. Lebensjahr für maximal 39 Wochen eine sogenannte Krisenunterstützung (Kru) beziehen, auf die es keinen Rechtsanspruch gab. Sie wurde nach „Ermessen“ gewährt, nach einer vom Arbeits-

amt vorgenommenen „Bedürftigkeitsprüfung“, der das addierte Einkommen aller Angehörigen eines Haushalts zugrunde gelegt wurde. Sogenannte langfristige Arbeitslose, die weder Alu noch Kru bekamen, wurden von der kommunalen Fürsorge als sogenannte Wohlfahrtserwerbslose nach den niedrigeren Richtsätzen für „Fürsorgeempfänger“ unterstützt, sofern sie sich zu dem demütigenden „Gang zum Amt“ entschließen konnten. Dieses „Fürsorgegeld“ („Stütze“) musste zurückgezahlt werden, sobald wieder ein hinreichendes Arbeitseinkommen vorhanden war.

In der Februar-Ausgabe des NDV 1932 heißt es im Leitartikel unter der Überschrift „Wie lange noch?“, „Mit unheimlicher Schnelligkeit folgen sich die Nachrichten, daß die Steuereingänge dauernd zurückgehen, die Arbeitslosigkeit zunimmt und die Fürsorgeverbände in ihrer Finanznot gezwungen sind, ihre Leistungen immer mehr einzuschränken“ (NDV 1932, 30 f.). Von den „Not- und Sparmaßnahmen“ seien besonders die „für die Zukunft unseres Volkes wertvollsten Gebiete der Jugendfürsorge und der Gesundheitsfürsorge“ betroffen, die wegen der finanziellen Unterstützung der langfristig Arbeitslosen in „fürsorgepolitisch“ nicht mehr zu vertretendem Maße eingeschränkt werden müssten. Die seit Langem geforderte „Umgestaltung der Arbeitslosenhilfe“, die den „drohenden finanziellen Ruin der Gemeinden und Gemeindeverbände“ abwenden könnte, werde im Streit der Meinungen weiter verschleppt:

„Von der einen Seite als eine unantastbare Errungenschaft neuzeitiger Sozialpolitik betrachtet, wird die Arbeitslosenversicherung von der anderen Seite wegen ihrer fortgesetzten Abschwächung und Durchlöcherung durch die Notgesetzgebung der letzten Jahre als ein sozialpolitisch völlig entwertetes Institut, ja gerade als eine Fiktion bezeichnet“ (ebd.).

Auf welcher Seite in diesem „Meinungsstreit“ der DV stand, wird daran deutlich, dass er die „Notgesetzgebung“, mit der die Präsidialkabinette die „fortgesetzte Abschwächung und Durchlöcherung“ der ALV betrieben, immer anerkannt und gegen die „völlige Entwertung der Institution“ nie protestiert hat. Zuletzt heißt es in dem Artikel:

„Nicht nur das Wohl von Millionen unserer notleidenden Volksgenossen hängt davon ab, daß wir einen solchen Zusammenbruch [der kommunalen Haushalte, M.K.] verhüten, sondern auch das Staatswohl. Es ist höchste Zeit, daß die Reichsregierung sich zu durchgreifenden Entschlüssen durchringt“ (ebd.).

Im März/April-Heft des NDV 1932 wendet sich der Vorstand des DV an die Mitglieder mit der Bitte, trotz der aktuellen Finanznot der gesamten Wohlfahrtspflege die Mitgliedsbeiträge und andere finanzielle Unterstützungen für den DV nicht zu reduzieren bzw. zu streichen. Der Vorstand plädierte, „in klarer Erkenntnis der Not der Zeit“, für den Erhalt „der geistigen Arbeitsstätten, aus denen wir für unsere immer schwerer werdende Berufsarbeit Förderung erfahren“ (NDV 1932, 58). Unter diesen „Arbeitsstätten“, so der Vorstand, habe der DV eine „Sonderstellung“:

„In einer Zeit, in der die Interessengegensätze besonders scharf sich gegenüberstehen, darf unser Verein als eine Fachvereinigung bezeichnet werden, in der Sachkenner aller Gebiete der Wohlfahrtspflege, staatlicher wie kommunaler Behörden, städtischer wie ländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände, öffentlicher wie freier Wohlfahrtspflege zusammenwirken, die demnach eine sonst nicht vorhandene Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Vertretung gemeinsamer Interessen abgibt. Diese Eigenart des Vereins bewirkt es, daß er tatsächlich den Mittelpunkt der Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens darstellt und auf Gesetzgebung und Praxis einen spürbaren Einfluß ausübt. Vor allem sind aber die uns aus Mitgliederkreisen immer wieder zugehenden anerkennenden Äußerungen über unser Vereinsorgan ‚*Nachrichtendienst*‘ ein deutlicher Beweis, daß diese Art der Berichterstattung über Neuerungen der Gesetzgebung und Erfahrungen in der Praxis als *unentbehrlich* empfunden wird“ (ebd.).<sup>3</sup>

Aus diesen Gründen dürfe die „Aktionsfähigkeit des Vereins“ nicht gelähmt werden, die besonders „in diesen Krisenzeiten“ gebraucht werde:

„Wichtigste Fragen auf dem Gebiet des Fürsorgewesens stehen zur Entscheidung: Sicherung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Fürsorgeverbände, Neuregelung der Fürsorge für langfristig Erwerbslose, Neuabgrenzung zwischen Sozialversicherung und Fürsorge, Erhaltung der Jugendwohlfahrtspflege, Ausbau der Fürsorge für jugendliche Arbeitslose, Sicherung der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge. Wir brauchen nur diese Fragen anzudeuten, um darzulegen, wie notwendig es ist, daß gerade im laufenden Jahr der Verein in voller Leistungsfähigkeit seine Tätigkeit entfalten kann. In mehr als 50jähriger Tätigkeit ist der Verein Führer und Berater aller Träger von Fürsorgeaufgaben geworden“ (ebd.).

---

3 Die Hervorhebungen in diesem und allen weiteren Zitaten entstammen den Originaltexten.

Der DV-Vorsitzende Wilhelm Polligkeit, sein Stellvertreter, der Nürnberger Oberbürgermeister Hermann Luppe und der gesamte amtierende Vorstand unterzeichneten diesen Aufruf namentlich. Darunter waren die Juden Hermann Kantorowicz (Professor an der Universität Frankfurt) und der Oberrabbiner Leo Baeck (Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden [ZWST]), die sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Louise Schroeder und der Berliner sozialdemokratische Stadtrat Emil Wutzky (beide Arbeiterwohlfahrt [AWO]). Hinzu kamen zehn höhere Beamte, die Vorsitzenden des Deutschen Caritasverbandes und des Deutschen Roten Kreuzes sowie zwei führende Vertreter der Inneren Mission (IM), ein Prälat der katholischen Kirche, der Professor für Fürsorgewissenschaften an der Universität Frankfurt Christian Jasper Klumker (ein Freund Polligkeits) und die stellvertretende Geschäftsführerin des DV Hilde Eiserhardt (eine enge Vertraute Polligkeits; siehe ausführlich Willing 2020).

Dieser Vorstand wurde genau ein Jahr später durch die Initiative seiner rechtskonservativen Mitglieder aufgelöst, um auf diese Weise die jüdischen, sozialdemokratischen und liberalen Mitglieder, mit denen man der NS-geführten Regierung die Zusammenarbeit nicht antragen konnte, loszuwerden. Auch der stellvertretende DV-Vorsitzende, der liberale Nürnberger Oberbürgermeister Luppe, als Mitglied der Weimarer Nationalversammlung einer der „Väter“ der Weimarer Republik, musste gehen – nicht nur im DV, sondern auch in Nürnberg, der „Stadt der Reichsparteitage“. Da die inhaltlichen Beiträge des NDV-Jahrgangs 1932 auf allen Gebieten der Wohlfahrtspflege eine rechts-nationalistische Tendenz hatten, kann davon ausgegangen werden, dass die etwa ein Drittel des Vorstandes ausmachenden sozialdemokratischen und liberalen Mitglieder (zu denen auch die Juden Baeck und Kantorowicz gehörten) an der republik- und sozialstaatsfeindlichen Haltung der großen Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder nichts ändern konnten. Die Frage bleibt aber, warum sie nicht protestierten oder gar zurücktraten, sondern durch ihre schweigende Mitgliedschaft die Politik der Mehrheit mit einer Feigenblattfunktion unterstützten.

Immerhin wird in der Einleitung zur „Eingabe des Vorstandes an die Reichsregierung zur Reform der Arbeitslosenunterstützung“, die im Anschluss an den Aufruf an die Mitglieder im NDV abgedruckt ist, deutlich, dass die sozialdemokratisch-liberale Minderheit für die Beibehaltung der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitsämter war, die Mehrheit aber für deren Abschaffung zugunsten der „Wohlfahrtsämter“ plädierte. Da ein einheitlicher Beschluss nicht zustande kam, einigte sich der Vorstand auf folgende diplomatische Stellungnahme:

„Von dem Gedanken ausgehend, daß der Verein vor allem die fürsorglichen Interessen der Hilfsbedürftigen zu wahren hat, hält sich der Vorstand für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Fürsorge für langfristig Arbeitslose neben der Sicherung des unentbehrlichen Lebensbedarfs durch laufende Unterstützung noch eine besondere fürsorgliche Tätigkeit in der Form der Beratung der Familien bei der Ordnung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse und in der Form vorbeugender Hilfeleistungen zwecks Verhinderung dauerhafter Schäden verlangt, und zur Sicherung der laufenden Unterstützung eine durchgreifende finanzielle Reform im Sinne einer Entlastung der Fürsorgeverbände. Es muß in der Wahl des Organs und der Funktionsteilung zwischen Arbeitsamt und Wohlfahrtsamt dafür Sorge getragen werden, daß jene fürsorgliche Tätigkeit ausgeübt werden kann. Sollte die Verschärfung der Krise eine in jeder Beziehung befriedigende Lösung nicht gestatten, so muß doch eine solche gefordert werden, die den besonderen Bedürfnissen der langfristig Arbeitslosen gerecht wird und die gesamte öffentliche Fürsorge vor dem Zusammenbruch bewahrt. Bei der Entscheidung über die Wahl des künftigen Trägers der Fürsorge für langfristig Arbeitslose muß schließlich auch die Frage der Arbeitsbeschaffung für Arbeitslose mitbestimmend sein. Der Vorstand tritt für die Aufstellung eines umfassenden Arbeitsbeschaffungsprogramms (...) mit allem Nachdruck ein und sieht hierin auch vom Standpunkt der langfristig Arbeitslosen eines der wirksamsten Mittel, den schädigenden Folgen der Arbeitslosigkeit zu begegnen“ (NDV 1932, 58–61).

In Missachtung dieses Kompromisses wird in den weiteren Ausgaben des NDV im Jahr 1932 ausschließlich die Tendenz der konservativ-nationalistischen Mehrheit des Vorstandes publiziert. Bemerkenswert ist aber, dass sich in der „Eingabe des Vorstands an die Reichsregierung“ keine Spur des völkischen Vokabulars findet, das in vielen anderen Beiträgen des NDV unübersehbar ist. Nicht ein Mal taucht die Wendung „die Not der Volksgenossen“ oder überhaupt das „Volk“ in dem Text auf, stattdessen wird von „Hilfsbedürftigen“ und von „Bevölkerung“ gesprochen. Auch der „Untergang des Staates“ und die Forderung nach einem sofortigen „staatspolitischen Wandel“ fehlen.

Der NDV meldete in der Mai-Ausgabe 1932 zum Stichtag 30. April 5.739.000 registrierte Arbeitslose. Von denen waren 1.140.000 sogenannte Hauptunterstützungsempfänger (Bezieher von Alu durch die Arbeitsämter), 1.674.000 bekamen Kru. Die Zahl der „Wohlfahrtserwerbslosen“ betrug 2.195.000 (NDV 1932, 142). Hinzu kamen 5.200.000 Kurzarbeiter/innen und geschätzte zwei Millionen so-